

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat
der Landeshauptstadt Hannover in der Sitzung am 08. Juni 2006
folgende geänderte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.381.865.300 €
in der Ausgabe auf	1.521.561.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	257.919.000 €
in der Ausgabe auf	257.919.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb Städtische Alten- und
Pflegezentren (inkl. AZ Eichenpark) wird für das Haushaltsjahr 2006

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	23.014.100 €
Aufwendungen in Höhe von	23.444.100 €

in den Vermögensplänen mit

Einnahmen in Höhe von	13.318.000 €
Ausgaben in Höhe von	13.318.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb Gartensaal wird für das Haushaltsjahr 2006

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	930.000 €
Aufwendungen in Höhe von	929.100 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	12.000 €
Ausgaben in Höhe von	12.000 €

festgesetzt.

(geändert gegenüber dem Beschluss vom 15.12.2005)

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb Fachbereich Gebäudemanagement wird für das Haushaltsjahr 2006

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	79.811.600 €
Aufwendungen in Höhe von	88.130.500 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	29.738.100 €
Ausgaben in Höhe von	29.738.100 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb Jugend Ferien-Service wird für das Haushaltsjahr 2006

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.337.000 €
Aufwendungen in Höhe von	2.700.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	143.700 €
Ausgaben in Höhe von	143.700 €

festgesetzt.

(geändert gegenüber dem Beschluss vom 15.12.2005)

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb Herrenhäuser Gärten wird für das Haushaltsjahr 2006

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.585.000 €
Aufwendungen in Höhe von	9.298.885 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	1.428.660 €
Ausgaben in Höhe von	1.428.660 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für allgemeine Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2006

auf	25.775.000 €
-----	--------------

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Nettoregiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren wird für das Haushaltsjahr 2006

auf	7.620.000 €
-----	-------------

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Nettoregiebetrieb Gartensaal wird für das Haushaltsjahr 2006

auf	0 €
-----	-----

festgesetzt.

(geändert gegenüber dem Beschluss vom 15.12.2005)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Nettoregiebetrieb Fachbereich Gebäudemanagement wird für das Haushaltsjahr 2006

auf 11.500.000 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Nettoregiebetrieb Jugend Ferien-Service wird für das Haushaltsjahr 2006

auf 0 €

festgesetzt.

(geändert gegenüber dem Beschluss vom 15.12.2005)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Nettoregiebetrieb Herrenhäuser Gärten wird für das Haushaltsjahr 2006

auf 0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2006

auf 28.542.000 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoregiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren (inkl. AZ Eichenpark) wird für das Haushaltsjahr 2006

auf 710.000 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoregiebetrieb Gartensaal wird für das Haushaltsjahr 2006

auf 0 €

festgesetzt.

(geändert gegenüber dem Beschluss vom 15.12.2005)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoregiebetrieb Fachbereich Gebäudemanagement wird für das Haushaltsjahr 2006

auf 24.510.000 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoregiebetrieb Jugend-Ferien-Service wird für das Haushaltsjahr 2006

auf 0 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoregiebetrieb Herrenhäuser Gärten wird für das Haushaltsjahr 2006

auf 0 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 580.000.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für den Nettoeregibetrieb
Städtische Alten- und Pflegezentren (inkl. AZ Eichenpark) im Haushaltsjahr
2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden
dürfen, wird

auf 1.600.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für den Nettoeregibetrieb
Gartensaal im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in
Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 51.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für den Nettoeregibetrieb
Fachbereich Gebäudemanagement im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 8.000.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für den Nettoeregibetrieb Jugend-
Ferien-Service im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 200.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für den Nettoeregibetrieb
Herrenhäuser Gärten im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 260.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	530 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	530 v. H.
2. Gewerbesteuer	460 v. H.

§ 6

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 bleiben die in Ziffer 1 enthaltenen Regelungen und zugehörige Verordnungsregelungen jeweils in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2006 weiter anwendbar.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 4 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bleibt für Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Hannover, die am 31.12.2005 bereits bestehen, § 113 Absatz 1 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2006 weiter anwendbar. Satz 1 gilt entsprechend in Bezug auf Unternehmen und Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover in privater Rechtsform, für die die Vorschriften zur Wirtschaftsführung für Eigenbetriebe angewendet werden.

(3) Gemäß Artikel 6 Absatz 5 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bleibt für Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover nach § 108 Absatz 3 NGO, die am 31. Dezember 2005 bereits bestehen, § 110 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2006 weiter anwendbar.

Hannover, den 08.06.2006

Oberbürgermeister